

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung

Zunächst ist der Antrag der LINKEN irreführend. Im Betreff soll nur auf Glyphosat haltige Pestizide verzichtet werden, in Nr. 2 a wird aber der Totalverzicht von chemisch-synthetisch Pestiziden gefordert.

Hinweis:

Im heutigen Sprachgebrauch sind Pestizide sowohl Unkrautbekämpfungsmittel wie auch Schädlingsbekämpfungsmittel.

1. Rechtsgrundlage für die Anwendung von Pestiziden:

§ 12 PflSchG – Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,

2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich **oder gärtnerisch genutzt** werden, angewandt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich über die erteilten Genehmigungen nach Satz 3.

Aus den Kommentaren zu der Vorschrift:

Unter gärtnerischer Nutzung ist gemäß Gesetzesbegründung nicht nur der Erwerbsgartenbau zu verstehen, sondern jede gärtnerische Nutzung, z. B. Haus- und Kleingärten, Parks, sonstige Grünanlagen, Sportanlagen, Golfplätze sowie Friedhöfe **(in allen Fällen immer ohne Wege und Plätze)**.

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt vor bei: Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung. Hierzu gehören auch Haus- und Kleingärten, **öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe** und Rasensportanlagen.

Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter Decke innerhalb der o.g. Nutzungsformen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege,

Böschungen, Feldraine, Straßenbegleitgrün, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder **nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z.B. Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.**

Grundsätzlich dürfen damit in Köthen ohne weitere Genehmigung der zuständigen Behörde zugelassene Pflanzenschutzmittel auf gärtnerisch genutzten Flächen verwendet werden. Aber auf Wegen innerhalb dieser Flächen braucht man die Genehmigung.

Die zugelassenen Mittel werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gelistet und regelmäßig aktualisiert.

2. Ist Situation bei der Stadt Köthen

2.1. Öffentliche Grünflächen, Pflege durch Stadt Köthen

In Köthen werden durch die Stadt auf öffentlichen Grünflächen ausschließlich die Wege im Schloßpark und im Friedenspark mit Roundup Ultra (mit Glyphosat) behandelt. Die letzte Anwendung fand 2017 statt, 2018 war es auf Grund der trockenen Witterung nicht notwendig.

2.2. Friedhöfe

Auf den Friedhöfen erfolgt die Behandlung der Hauptwege mit Finalsan. Es handelt sich um eine Fettsäure aus Rapsöl. Die Perlargonsäure durchdringt lediglich die Wachsschicht der behandelten Unkräuter. Es hat keine Wirkung auf die Rinde von Gehölzen, da die Zellen hier zu stabil sind. Sobald der Spritzbelag getrocknet ist, können die behandelten Flächen sofort von Mensch und Tier genutzt werden. Es ist für Bienen und andere Nutzinsekten völlig gefahrlos.

Die Wege in den Grabfeldern werden momentan mit Roundup Ultra behandelt.

2.3. Öffentliche Grünanlagen, Fremdpflege

Per Leistungsverzeichnis ist die Anwendung von Pestiziden verboten, Ausnahmen sind im Einzelfall durch den AG zu genehmigen. Eine derartige Entscheidung gab es noch nicht.

2.4. Sonderfälle

In Köthen ist die Herkulesstaude wie überall in Deutschland extrem auf dem Vormarsch. Die Bekämpfung erfolgte in Köthen bisher durch Fremdfirmen mit Garlon 4. Die Wirkung ist hervorragend. Die Pflanze kann extreme Gesundheitsgefährdungen hervorrufen und wird in der Köthener Öffentlichkeit sehr bewusst wahrgenommen. Die Pflanze kann grundsätzlich auch ohne Pestizide bekämpft werden, das Ergebnis ist aber deutlich schlechter als mit Garlon 4 und erfordert einen wesentlich höheren Nachaufwand. Wirkstoff bei Garlon 4 ist Triclopyr, es ist als nicht Bienen gefährlich eingestuft. Gegen die extrem invasive Herkulesstaude ist nach Meinung von 73 nur mit Garlon 4 oder anderen geeigneten und zugelassenen Mitteln eine dauerhafte und nachhaltige Bekämpfung der Pflanze möglich. Aus Gründen der Gefahrenabwehr müssen wir als Stadt an begangenen Flächen immer reagieren.

Ähnlich verhält es sich mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS), 2018 gab es in Köthen den ersten offenkundigen Befall mit EPS in der Goethestraße. Die beauftragte Fachfirma hat die

Nester eingesprüht (Mittel momentan unbekannt), das Pestizid tötet die Tiere und bindet die gefährlichen Härchen. Danach wurden die Nester abgesaugt. Eine Behandlung durch eigene Kräfte (Betriebshof oder FFW) lehnen wir auch nach Rücksprache mit der FFW ab. Die Eigengefährdung für die Mitarbeiter ist zu groß. Das beste Beispiel dafür sind mehrere verletzte Kameraden der FFW Aken 2018. Die benötigten Schutzausrüstungen sind sehr speziell und teuer. Köthen müsste sich die Ausrüstung erst anschaffen. Die komplette Technik einschließlich Fahrzeuge muss danach zudem aufwändig dekontaminiert werden. Auch hier sollte aus Gründen des Bevölkerungsschutzes und des Arbeitnehmerschutzes nicht auf Pestizide verzichtet werden.

3. Anwendung außerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) auf kommunalen Flächen

3.1. Gartensparten

Ein Großteil der Köthener Gartensparten befindet sich auf kommunalen Grundstücken. Die Verwendung von Pestiziden ist vertraglich nicht verboten. Auch die Gartensparten unterliegen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes. Aus Sicht von 73 besteht hier kein Handlungsbedarf auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Nach Auffassung des Unterzeichners sollten das die Sparten selbst entscheiden. Zudem wäre es quasi nicht zu kontrollieren.

3.2. Verpachtete Flächen wie Ackerland

Auch hier gilt das unter 3.1. Gesagte. Der Pächter unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. So müssen auch z.B. die Bauern als Pächter strenge gesetzliche Genehmigungsverfahren durchlaufen und sollten selbst entscheiden, welches **in Deutschland zugelassene Pestizid** sie im Wege der Ackerbewirtschaftung beantragen und verwenden.

Insgesamt wäre auch zu 3.1 und 3.2 juristisch zu prüfen, ob wir zivilrechtlich als Verpächter das öffentlich-rechtlich streng geregelte Genehmigungsverfahren oder die öffentlich-rechtlich genehmigungsfreie Verwendung von in Deutschland zugelassenen Pestiziden mit den Pächtern vertraglich überhaupt regeln können. Nur per Pachtvertrag könnten wir ja im Zweifel die Verwendung von Pestiziden auf unseren Flächen untersagen.

3.3 Gesellschaften der Stadt Köthen (Anhalt)

Auch die WGK als 100-prozentige Tochter der Stadt Köthen (Anhalt) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzrechtes und sollte innerhalb der selbständigen Geschäftsführung selbst entscheiden, mit welchen zugelassenen Pestiziden gearbeitet wird. Bei der WGK bleibt aber zu resümieren, dass der Einsatz von Pestiziden auf GmbH eigenen Grundstücken im Stadtgebiet Köthen rein gesetzlich nur extrem eingeschränkt möglich ist.

Die Stadt Köthen (Anhalt) sollte sich nicht in die Betriebsführung von Privatunternehmen einmischen, das regelt der Markt und der Rechtsstaat. Das gilt auch für 3.2.

4. Alternativen zu Glyphosat

Das auf den Friedhofswegen verwendete Finalsan auf biologischer Basis ist eine von uns angewendete und brauchbare Alternative zu Roundup Ultra, wenn auch nicht so leistungsfähig wie Roundup Ultra. Es muss öfter angewendet werden. Der manuelle Aufwand ohne

Verwendung von Pestiziden ist mit unserem Personalbestand nicht leistbar und andere Alternativen wie Infrarot oder Heißdampf sind a) nicht so erfolgreich, b) manuell auch sehr aufwändig und c) sehr kostenintensiv. Am Markt gibt es auch noch das ggü. Finalsan wirksamere Finalsan Plus, auch das ist ohne Glyphosat und wäre zu testen. Hier haben wir aber keine Erfahrungen.

Auch kann eine Rückfrage bei der Stadt Aken erfolgen, dort wird eine Heißdampfanlage auf Multicar (Anschaffung ca. 35.000 €) auf Wegen verwendet. Das käme aber z.B. nicht in den Grabfeldern in Frage, die Wege sind für einen Multicar zu schmal.

5. Fazit

a) 73 hat keine Bedenken, auf von der Stadt Köthen (Anhalt) bewirtschafteten Flächen auf Glyphosat haltige Pestizide zu verzichten. Ein Totalverzicht auf Pestizide wie in Nr. 2a gefordert kommt nicht in Frage.

Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt immer unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen. Eine manuelle Unkrautbekämpfung auf Flächen, auf denen eine Anwendung von Pestiziden gesetzlich erlaubt oder genehmigt ist, ist für die Stadt Köthen (Anhalt) nicht leistbar. Wir verwenden auch nur dort Pestizide, wo es zwingend geboten ist. Unkraut muss nicht überall beseitigt werden und wird es in Köthen auch nicht.

b) Bei Herkulesstaude, EPS u.a. gefährlichen invasiven Pflanzen und tierischen Schädlingen erfolgt die Bekämpfung mit den gebotenen Mitteln unter besonderer Berücksichtigung des Bevölkerungsschutzes nach Notwendigkeit und alleiniger Entscheidung durch die Stadt. Das schließt ausdrücklich die Verwendung von zugelassenen Pestiziden ein.

c) Es erfolgen keinerlei Einschränkungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) auf verpachteten Flächen im Eigentum der Stadt und ggü. Unternehmen mit städtischer Beteiligung.

Hinweis:

2019 wird auf Grund des Vorhandenseins von Trägermaßnahmen in den großen Grünanlagen eine Anwendung von Pestiziden nur auf den Friedhöfen und für Sonderfälle wie Herkulesstaude und EPS in Frage kommen.

6. Empfehlung

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Antrag der LINKEN nicht gefolgt werden.